

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1915)
Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und weittragendster Bedeutung sein müsste. Das Unternehmen besteht darin, die syrische Uebersetzung des Alten Testaments, die sog. Peschitta, textkritisch zu bearbeiten und herauszugeben. Letzten Sommer habe ich im Auftrage der Institutsleitung eine längere Zeit mein Studium auf dieses Vorhaben verwandt. Dieses Studium in den Bibliotheken Roms ist durch den ausbrechenden Krieg jählings unterbrochen worden. Nichtsdestoweniger habe ich im Laufe des Winters die Früchte jener Arbeit zusammengetragen und habe nun soeben die Prolegomena zu dem Unternehmen im Vorentwurf zusammengestellt. Ich hoffe, darin die Vorbedingungen und Aussichten des Vorhabens auf breitester Grundlage dargelegt zu haben. Ein ganz kurzer Abriss der Ergebnisse dürfte auch hier auf etwelches Interesse stossen.

Seit einer Reihe von Jahren wird der Urgestalt des biblischen Textes eine sehr grosse Aufmerksamkeit entgegengebracht. Als Frucht davon sind von protestantischer Seite schon eine Anzahl von Textversionen kritisch bearbeitet worden: Die Septuaginta von X. B. Swete 1899 (nach Majuskel-Handschriften), und von Ad. Brooke und N. Mc. Lean 1906—12 (nach Minuskelhandschriften), das hebräische Alte Testament von R. Kittel 1905 (2. Aufl. 1909), das griechische Neue Testament von Freiherr H. von Faden 1902, die Genesis des samaritanischen Pentateuch von Freiherr von Gall 1913. Auf katholischer Seite ist allein die Vulgatarevision seit 1907 vom Benediktinerorden an die Hand genommen worden. Von den berühmtesten und verdientesten Kennern der syrischen Bibel- und Sprachwissenschaft wie von Barnes, Nestle und Duval ist „die Dringlichkeit“ auch einer kritischen Textausgabe der Peschitta mehrfach und nachhaltig betont worden. Darum steht es unserer katholischen, wissenschaftlichen Sache so wohl an, dass das eben genannte grossangelegte, und immer noch in kräftigem Ausbau begriffene Institut mit einem Peschittaunternehmen die lang empfundene Lücke endlich ausfüllen will. Ich muss bekennen, das projektierte Peschittaunternehmen gehört zu den schwierigsten und langwierigsten Textunternehmen. Nur ganz wenige und zum Teil ungenügende unmittelbare Vorarbeiten sind zu diesem Gegenstand bis jetzt geleistet worden. Aber eine mächtige Förderung hat unser Vorhaben erfahren durch die im Jahre 1876 durch Ceriani erfolgte photolithographische Drucklegung des sog. cod. Ambrosianus.

II. Die Peschitta an sich.

Gegenüber den drei andern syrischen Uebersetzungen des A. T., der syro-palästinensischen oder hierosolymitanischen, der philoxenischen und derjenigen des monophysitischen Bischofs Paulus von Tella ist die «Peschitta» (= die einfache, gewöhnliche, in aller Leute Hände sich befindliche) genannte die älteste und wertvollste. Sie ist die zweitälteste Bibelübersetzung überhaupt und hat unter den syrischen Christen eine sehr grosse Verbreitung erfahren. Wenn der nähere Hergang und die Zeit ihrer Entstehung nicht bestimmt festzulegen sind, so darf man doch behaupten, dass sie im Zentrum des syrischen Literaturschaffens in Orhaidessa durch eine Mehrzahl von Uebersetzern hergestellt

worden ist und zwar — wo dies überhaupt möglich war — nach einer unserem gegenwärtigen hebräisch-massoretischen Text gleichen oder doch sehr ähnlichen Vorlage. Wenn sie auch weit davon entfernt ist, sich sklavisch wörtlich an diese Vorlage zu halten, so muss sie doch als eine sorgfältige, gute und getreue Uebersetzung charakterisiert werden. Was für Schicksale im Einzelnen dieser syrische Uebersetzungstext von seiner Entstehung an bis auf den heutigen Tag durchgemacht hat, ist man bis jetzt noch nicht imstande darzulegen. Nur grosse Umrisse und wenige Einzeldaten können angegeben werden. Und doch ist eben ein möglichst klarer Einblick in die Textgeschichte der Peschitta eine erste Vorbedingung, wenn man von den gegenwärtig existierenden Textgestalten ausgehend den Urtext wieder herstellen will. Als Tatsachen dürfen heute gelten, dass die Peschitta im Laufe der Zeit von der Septuaginta, sei es in ihrer griechischen Urgestalt oder in ihren syrischen Uebersetzungen beeinflusst worden ist. Ob auch der hebräisch-massoretische Text (natürlich nach der Vertierung) und die griechischen Versionen des Aquila, Theodotion und Symmachus einen Einfluss ausgeübt haben, ist noch umstritten, aber wenig wahrscheinlich. Sicher ist jener Einfluss auf die Peschitta zu konstatieren, den die syrische Glaubensspaltung zeitigt hat. Man redet heute von jakobitischen, nestorianischen, maronitischen, ja melchitischen Textformen oder Texttypen, die man in den meisten Fällen schon an der Formation der Schriftzüge und den Vokalbezeichnungen, aber ebenso gut an den spezifischen Lesarten erkennen kann. Auf die Textgestalt der Peschitta haben ferner massoretische Arbeiten einen Einfluss gewonnen (die masmanuta bei den Jakobiten und die ktabe dmakriane bei den Nestorianern). Diese bestehen im wesentlichen in der Präzisierung der Lesarten durch Anbringen von Vokalpunkten, diakritischen und Interpunktionszeichen. Spuren am Peschittatext hat auch die exegetisch-wissenschaftliche Behandlung desselben sowie seine Verwendung in der Liturgie hinterlassen. Unglücklicherweise hat die Peschitta, erwiesenermassen, nun gerade in jener Zeit die grössten Veränderungen erfahren, zu der weder eine Texthandschrift noch eine Kommentarhandschrift hinaufreicht, d. h. in den ersten Jahrhunderten nach ihrer Entstehung.

III. Erstes Erfordernis der Herstellung des Urtextes.

Das primum necessarium, das der Bearbeitung der Peschitta voranzugehen hat, besteht meines Erachtens darin, dass die einzelnen Bücher auf ihren Text untersucht werden. Mehrere Uebersetzer haben an der Uebersetzungsarbeit teilgenommen. Ein jeder hat beim Uebersetzen von Begriffen, Satzgefügen und Redensarten seine besondere Methode und seine besonderen Eigenheiten gehabt. Verschieden ist z. B. in verschiedenen Büchern die Art der Behandlung schwieriger Wörter und ἀπαξ λεγόμενα. Der eine erlaubt sich beim Uebersetzen des Textes grosse Freiheiten, ein anderer hält sich sklavisch an das Wort. Es gibt Uebersetzer, bei denen eine dogmatische Voreingenommenheit beim Vertieren gewisser Stellen konstatiert ist. Und es gibt auch Uebersetzer,

die beim Uebertragen auf diese oder jene Version des biblischen Textes Rücksicht genommen haben. Der Herausgeber der Peschitta muss aber den Text der einzelnen Bücher genau kennen. Er muss, wenn einmal alle Textzeugen versagen sollten, wissen, wie der Uebersetzer in diesem oder jenem Fall vertiert haben kann und vertiert haben wird (Konjektur). Ich habe daher in meinem Prolegomena eine grosse Arbeit darauf verwendet, die Resultate der Einzeluntersuchungen zusammenzutragen, die im Laufe der Zeit über den Text der verschiedenen Bücher angestellt worden sind. Gerade aus diesen Einzeluntersuchungen ergeben sich auch jene nachträglichen hebräischen, griechischen, targumischen etc. Einflüsse auf den Text, die von dem herzustellenden Urtext gewissenhaft auszuschneiden sind.

(Fortsetzung folgt.)



Einheit und Einigkeit im Protestantismus.

Im „Kirchenblatt für die reformierte Schweiz“ (No. 18. vom 1. Mai 1915) wird eine Schrift des Pfarrers F. von Steiger, Einheit und Einigkeit im protestantischen Glauben und in der protestantischen Kirche, Basel 1914, besprochen. Der Rezensent bemerkt, dass die Ausführungen des Pfarrers der deutsch-evangelischen Gemeinde in Marseille (Steiger amtierte früher als Pfarrer im Kanton Bern) „warme Freude und Anerkennung“ auslösen müssen . . . „Wir sind ihm herzlich dankbar, dass er ein so klares und überzeugendes Wort über die Einheit und Einigkeit des Protestantismus zu sprechen versteht.“

Die Thesen Steigers werden in der Besprechung folgendermassen skizziert: „1. Es gibt ein protestantisches Gemeingut, a) in der Ablehnung des Katholizismus, b) in der Anerkennung des normativen Wertes der heiligen Schrift und der Rechtfertigung durch den Glauben, c) in der Erkenntnis Jesu als der reinsten Gottesoffenbarung und Anerkennung der Gesinnung Jesu als Lebensideal, d) in der Arbeit zur Erhaltung und Verbreitung evangelischen Glaubens. 2. Diese Einigkeit ist die Einigkeit im Wesentlichsten und Wichtigsten des ganzen Christentums.“

Der Rezensent ist der Meinung, es werde „wenige Pfarrer geben, die dem nicht grundsätzlich zustimmen“.

Es scheint uns diese Schrift Pfarrer von Steigers und ihre Beurteilung im „Kirchenblatt“ gerade zur Zeit des sog. „Burgfriedens“ instruktiv zu sein.

Wer die Presse, Zeitschriften und die Kriegsliteratur aufmerksam verfolgt, macht die Beobachtung, dass der Interkonfessionalismus noch viel üppiger als vor dem Kriege ins Kraut schießt. Wir waren z. B. nicht wenig erstaunt, dass ein Ausspruch des Oberkonsistorialpräsidenten Hermann von Bezzel, in der „Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung“ (No. 9 vom 26. Februar 1915): „Zwar der Katholizismus (im neuen Deutschland) hat nichts zu fürchten. Nicht nur empfängt er unter allen Umständen numerische Stärkung von Osten und Westen, die er dann mit den an den Quellen der Reformation erneuten Kräften ver-

innerlichen kann . . .“ auf kath. Seite als ein Wort aus dem „Geist des Friedens“ heraus, beifällig gebucht wird. Wir bedanken uns für solche Kräfte und solche Verinnerlichung und die deutschen Katholiken für eine solche „Mission“!

Neben wenigen pessimistischen Stimmen geht das allgemeine Urteil dahin, dass nach dem Kriege kein Kulturkampf, wie nach dem Siebziger-Kriege, zu befürchten ist. Auf Wechsel, die für nach dem Kriege ausgestellt werden, wird freilich der Realpolitiker wenig geben. Aber sei dem wie es wolle: es wird auch nichts schaden, an ein Wort P. Meschlers, des grossen Geistesmannes zu erinnern: „Was der Kulturkampf nicht erreicht hat, wird der Interkonfessionalismus zuwege bringen.“ („Das Laienpostolat“, Stimmen aus Maria-Laach, Bd. 76, 1909, S. 253.)

Wir haben in der deutschen kath. Schweiz bei allem gewissenhaften Einhalten des Burgfriedens von unserer Seite und bei aller praktischen Toleranz, allen Grund, auch diese Kriegssymptome nicht aus dem Auge zu lassen.

V. v. E.



Die Jurisdiktion der Beichtväter für die Klosterfrauen.

Am 3. Februar 1913 hat die s. Congregatio de Religiosis für die Beichtväter der Klosterfrauen und Mitglieder der weiblichen Kongregationen verschiedene Bestimmungen erlassen. Wie das Dekret (A. A. S. V. 62) einleitend bemerkt, bietet es eine rechtliche Zusammenstellung aller bisher von der Kirche erlassenen Verfügungen über die Beichten der Klosterfrauen, die jedoch in einigen Punkten geändert wurden („*aliqua ex parte immutatas*“). Dieses Dekret soll als allgemeine Rechtsnorm für die ganze Kirche gelten, so dass alle konträren Partikularbestimmungen, seien sie in den betreffenden Ordenssatzungen oder in den Diözesanverordnungen oder in früheren kirchlichen Gesetzen enthalten, aufgehoben sind: „*Contrariis non obstantibus quibuscunque, etiam speciali et individua mentione dignis*“ (A. A. S. p. 64).

Weil nun die Kirche, im Bestreben ihren Kindern die grösstmögliche Freiheit im Empfang des hl. Bussakramentes zu gewähren, auch den Klosterfrauen und Mitgliedern religiöser weiblicher Kommunitäten durch gegenwärtiges Dekret die grösstmöglichen Freiheiten in der Wahl ihres Beichtvaters erlaubt hat, wurde von verschiedener Seite Zweifel erhoben, ob für Häuser und Kommunitäten, die nicht Klöster im strengen Sinne des Wortes, oder doch nicht Mutterhäuser einer ganzen Kongregation sind, zum Beichtthören eine spezielle Jurisdiktion von seiten des Bischofes erfordert sei. Das Dekret erklärt nämlich n. 14: „*Si quando Moniales aut Sorores extra propriam domum, quavis de causa, versari contigerit, liceat iis . . . confessionem peragere apud quemvis confessarium pro utroque sexu adprobatum*“. Die Worte „*extra propriam domum*“ werden nach dem Rechtsgrundsatz: „*Odia restringi convenit*“ nur auf das eigentliche Kloster oder Noviziatshaus (Mutterhaus) beschränkt. Damit könnten alle jene

Schwestern, die nicht in ihrem eigenen Kloster oder Noviziats-hause sind, bei jedem für alle Weltleute approbierten Beichtvater ihre Beichte ablegen. Daher, so schliesst man, bedürfen Beichtväter in Filialinstituten, in denen Schwestern in Kommunitäten beieinander leben, keine spezielle Jurisdiktion beziehungsweise Approbation mehr, weil ja die Schwestern ausserhalb der domus propria, ausserhalb ihres Noviziatshauses weilen. Nach dieser Auslegung könnte bei den Spitalschwestern in Luzern und Zug, bei den Kreuzschwestern in den Häusern von Bern, Solothurn, Zürich, Chur u. s. w. jeder vom Bischof für die Gläubigen approbierte Beichtvater die Beichten der dortigen Schwestern in ihrer Kapelle oder ihrem Hause entgegennehmen. Diese Auslegung wird jedoch von anderer Seite bestritten.

Da es sich hier unter Umständen um die Gültigkeit des Beichtsakramentes handelt, dürfte eine eingehendere Untersuchung der Frage am Platze sein.

Wie man sofort einsieht, liegt der Kernpunkt des Ganzen in dem Worte „extra proprium domum“. Ist hier das eigentliche Noviziatshaus oder jedes Haus, in dem mehrere Schwestern eine Kommunität bilden, zu verstehen? Zur Lösung der Frage stellen wir 3 Teiluntersuchungen auf: Vorerst über den Zweck des neuen Dekretes, sodann über die „subiecta legis“, um endlich die eigentliche Titelfrage über die Jurisdiktion zu beantworten.

1. Der Zweck des Dekretes.

Eine auch nur oberflächliche Lektüre der 17 Nummern des Dekretes lässt sofort erkennen, dass die s. Congregatio mit ihren Bestimmungen einen Doppelzweck verfolgt: Einmal will sie den Schwestern möglichst viel Freiheit gewähren in der Wahl ihres Beichtvaters, sodann aber mit dieser Freiheit eine stabile Ordnung gründen. Beiden Zwecken entsprechend werden verschiedene Vorschriften erlassen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung schärft das Dekret das schon lange bestehende Institut der ordentlichen und ausserordentlichen Beichtväter neuerdings ein und dehnt es aus auf alle religiösen weiblichen Institute, seien es solche mit feierlichen oder einfachen Gelübden, seien es solche für Oblaten oder sonstige fromme Kommunitäten, in denen gar keine Gelübde abgelegt werden, seien es Institute, die unter der Jurisdiktion des Diözesanbischofes oder eines Ordensprälaten stehen. Dies ist der eine Zweck des Dekretes, der zweite richtet sich nach dem heutigen Prinzip der Kirche, den Gläubigen möglichst viele Freiheit in der Wahl der Beichtväter einzuräumen. Weil nun bei den Schwestern durch das Institut der ordentlichen und ausserordentlichen Beichtväter das freie Wahlrecht vollständig eingeschränkt ist, weiss die Kirche auch für diese religiösen Frauen mit der festgesetzten Ordnung die Freiheit zu verbinden. Daher stellt sie folgende 6 Privilegien für alle jene religiösen Frauen auf, die dem Institut der ordentlichen Beichtväter unterworfen sind.

1. Mehrmals im Jahre ist der religiösen Kommunität der ausserordentliche Beichtvater zu gewähren, bei

dem sich alle Schwestern zu stellen haben, obwohl sie auch nicht verpflichtet sind, bei ihm ihre Beichte abzugeben.

2. Will eine Schwester ausser der gewöhnlichen Zeit einmal beim aussergewöhnlichen Beichtvater beichten, so darf die Oberin auf keine Weise sich nach dem Grunde dieses Verlangens erkundigen, ja sie darf nicht einmal zeigen, dass solche Gesuche ihr lästig fallen („aut quavis ratione ostendere se id aegre ferre“); tut die Oberin dies dennoch, so soll ihr kirchlicher Oberer sie ermahnen, im Wiederholungsfalle jedoch nach Rücksprache mit der s. Congregatio de Religiosis sie absetzen (n. 11).

3. Der Bischof hat für jedes religiöse Haus ausser dem Ordinarius und Extraordinarius einige („aliquot“) Beichtväter zu bestimmen, die in partikulären Fällen ohne weitere Schwierigkeiten („facile“) von jeder Schwester zur Beichte gerufen werden können (n. 4). Wir können diese Beichtväter „Confessarii generales“ nennen.

4. Will eine Klosterfrau einen speziellen Beichtvater, der für sie die Stelle des Ordinarius vertritt, so soll der Bischof einen solchen ihr ohne weitere Schwierigkeiten gewähren, freilich unter wachender Obhut, damit keine Missbräuche entstehen. Solche Beichtväter werden im Dekrete „speciales“ genannt. (n. 5).

5. Weilen Mitglieder religiöser Institute ausserhalb ihres eigenen Hauses aus irgend einem Grunde („quavis de causa“), so können sie bei jedem für alle Weltleute approbierten Beichtvater ihre Beichte ablegen; ihrer Oberin haben sie darüber nichts anzuzeigen. Sollte die Oberin dies dennoch vernehmen, so kann sie dies nicht verbieten, ja sie darf sich nicht einmal darüber erkundigen (n. 14).

6. Alle Schwestern dürfen bei schwerer Erkrankung, trotzdem keine Todesgefahr vorhanden ist, irgend einen für alle Weltleute approbierten Beichtvater in das eigene Haus kommen lassen, und können bei ihm während der Krankheit, so oft sie wollen beichten (n. 15).

Diese 6 Privilegien, die allen religiösen Kommunitäten zugestanden werden, zeigen, wie die Kirche es meisterhaft verstanden hat, Ordnung und Freiheit, Gesetz und Wahl mit einander zu verbinden. Diesen doppelten Zweck, den das neue Dekret verfolgt, müssen wir nun bei den folgenden Untersuchungen vor Augen haben; denn „ex fine iudicantur omnia“, im Lichte des Zweckes klärt sich alles auf.

Zug.

Dr. P. Ephrem Baumgartner,
S. Theol. Mor. Lector.

(Fortsetzung folgt.)



Von der katholischen Arbeiterbewegung in der Schweiz.

Dr. A. Scheiwiler.

I.

Sehr zahlreich tagten kürzlich die katholischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine der Schweiz in Zürich. Gegen 400 Delegierte aus allen Teilen der Schweiz hatten

sich zusammengefunden, um die übliche Generalrevue über das abgelaufene Vereinsjahr vorzunehmen. Sie war in diesem Jahr von doppeltem Interesse, weil es das Jahr des grossen Krieges ist und es sich zeigen sollte, ob die christlich-sozialen Organisationen dem Sturm der Weltereignisse Stand gehalten hätten.

Im Lager der Sozialdemokratie hat bekanntlich der Völkerkrieg katastrophale Wirkungen ausgeübt. Die vielgepriesene rote Internationale ist gleich in den ersten Mobilisationstagen kläglich zusammengebrochen und ihr pompös zur Schau getragener Antimilitarismus hat einem grimmigen Kriegsgeschrei Platz machen müssen. Die schüchternen und zaghaften Friedensbestrebungen, welche mit anzuerkennendem Eifer von sozialistischer Seite angebahnt worden sind, nehmen sich neben der grosszügigen und erfolgreichen Friedentätigkeit Papst Benedikts XV. aus wie die zagenden Schrittlein eines Kindes. Auch der vielzitierte Schlager von der Religion als Privatsache, wie ist er im Donner des Schlachtfeldes und im Jammer der Schützengräben in ein lautes, flehendes Beten zum ewigen Schlachtenlenker, zum vorher viel verachteten Herrn über Leben und Tod umgewandelt worden! Ein Mann wie Professor Ragaz, Theologe und sozialistischer Schriftsteller musste klagen, dass „unser (sozialistisches) System zu sehr bloss auf Gewinnung materieller Vorteile ausgegangen sei“ und dass es daher der Korrektur bedürfe.

Nicht, dass es nun nach dem Weltkrieg aus und Amen wäre mit der Sozialdemokratie, das wäre auch nicht einmal zu wünschen, angesichts unserer politischen und sozialen Verhältnisse, aber an einer Totalrevision des marxistischen Programmes wird die Partei nicht vorbeikommen, wodurch sie dann allmählich die revolutionären Eierschalen abstreifen und den Charakter einer links stehenden sozialen Reformpartei annehmen dürfte. Der Krieg, dem es eigen ist, Personen und Parteien und Nationen samt ihren Programmen auf Herz und Nieren zu prüfen, hat den Beweis erbracht, dass das sozialistische Schaffen stark jenem Manne glich, der sein Haus auf Sand baute, wo dann Stürme und Regengüsse leichtes Spiel hatten.

Das Programm der katholisch-sozialen Bewegung hat auch im Kriege standgehalten, ja gerade in diesen schweren Zeiten seine Weihe und seinen Wert glänzend geoffenbart. Bei der Zürcher Tagung konnte mit Befriedigung konstatiert werden, dass der grosse Verband der Arbeiterinnen sogar im Kriegsjahr fast um ein halbes Tausend gewachsen ist und dass der Arbeiterverband nur unmerklich gelitten hat. Als im Jahr 1899 in St. Gallen der erste katholische Arbeiterverein mit 40 Mitgliedern und der erste Arbeiterinnenverein mit 300 Mitgliedern gegründet wurde, da dachte wohl niemand an den gewaltigen Erfolg dieser Bewegung im kurzen Zeitraum von 15 Jahren. Heute sehen wir 10,000 Arbeiter und 16,000 Arbeiterinnen geschart um jenes Programm, das vor bald 25 Jahren der Arbeiterpapst in seinem Rundschreiben *Rerum novarum* entfaltet hat.

Was Professor Ragaz von der sozialdemokratischen Seite beklagen musste, das trifft bei der katholischen

Arbeiterbewegung nicht zu. Nein, neben der materiellen Hebung des Arbeiterstandes haben unsere Vereine stets an erster Stelle die Pflege der geistigen Güter gefordert und geübt. Und es geht durch unsere Organisationen allüberall der Ruf, den schon Ketteler als Dompropst in seinen berühmten Mainzer Predigten geprägt hat: Ohne Selbstreform keine Sozialreform. Generalkommunionen, apologetische Kurse, Erfüllung der religiösen Pflichten, Ausübung der christlichen Caritas, das sind die soliden Fundamente, auf denen sich die organisatorische, religiöse, soziale und politische Tätigkeit der Organisationen aufbaut. Es ist nicht ein Gebäude auf den Flugsand des veränderlichen Tages und seiner wechselnden Götzenbilder gestellt, sondern aufgerichtet auf jenen Felsen von dem der Herr sprach, dass ihn die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden. Beispielsweise haben gegen 1000 Arbeiter die Schule der Exerzitien durchgemacht, welche der Verband alljährl. zu veranstalten pflegt. An den Exerzitien der Arbeiterinnenvereine, welche jedes Jahr öfters, mit Vorliebe an Marienwallfahrtsorten stattfinden, wie in Mariastein, auf Rigi-Klösterli, Maria Bildstein, haben sogar bereits über 2000 Arbeiterinnen teilgenommen, gewiss eine Gottessaat, die schöne prächtige Früchte in der katholischen Schweiz gezeitigt hat. Es sei hier noch bemerkt, dass die sozialistischen Arbeiterinnenvereine der ganzen Schweiz trotz bald 30jährigem Bestand noch nicht einmal 1000 Mitglieder zählen.

Die Arbeitervereine haben auch an einigen Orten die Anregung zur Gründung von Männerapostolaten gegeben, ebenso zur Schaffung von eucharistischen Sektionen innerhalb des Vereins. Fast immer wird in den Vereinen für diese schönen Institutionen sehr eifrig gearbeitet und bilden die Mitglieder oft deren Kerntuppen. Man darf ruhig sagen, dass sich in unseren beiden grossen Verbänden die Elite der katholischen Arbeiter und Arbeiterinnen des Schweizerlandes organisiert hat, und dass diese Verbände eine wahrhaft providentielle Aufgabe erfüllen, welche darin besteht, dem arbeitenden Volke das mit elementarer Gewalt sich aufdrängende Organisationsbedürfnis zu befriedigen, ohne Gefährde für seinen Glauben, im Gegenteil mit nachhaltiger, tief verankerter Stärkung seiner religiösen Güter.

Ein Uebelstand, den die leitenden Instanzen bitter beklagen, den sie aber aus ihrer Kraft nicht zu heben vermögen, liegt darin, dass man da und dort Mühe hat, einen geistlichen Präses an die Spitze der Vereine zu bekommen und dass man sich nolendo volendo mit einem Laienpräsidium begnügen muss. Das ist natürlich weder zum Vorteil der Lokalsektionen noch der Bewegung im allgemeinen, aber es lässt sich oft nicht ändern. Die Statuten verlangen seit jeher, dass die Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine als konfessionelle Vereine von der durch den Bischof bestimmten geistlichen Auktorität geleitet werden; und es kann gerade hier auf sozialem Gebiet der Pastoration ein neuer Frühling erblühen und eine recht reiche Ernte winken. Laut dem Zeugnis einer vielfältigen Erfahrung bilden die Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine zuverlässigste

Hülfsgruppen der Seelsorge und sind eine überaus wirkungsvolle Ausgestaltung des so zeitgemässen Laienapostolates in der modernen Welt.

Den zwei bereits genannten grossen Verbänden geht seit zwei Jahren ein dritter zur Seite, der noch kleiner an Zahl, aber nicht kleiner an Bedeutung ist und auf den wir noch besonders den Seelsorgsklerus hinweisen möchten. Es ist der Verband für weibliche Haus-, Hotel- und Wirtschaftsangestellte. Es finden sich Sektionen von ihm in den grossen Zentren Luzern, Zürich, Basel, St. Gallen, dann in den Kurorten Davos, St. Moritz, Ragaz, Lugano. Die Mitgliederzahl beträgt erst 1100, aber es ist doch ein vielversprechender Anfang für eine Organisation, welche zu den schwierigsten Problemen der Sozialfürsorge wie der Pastoration gehört und die auf der anderen Seite vielleicht die allernotwendigste ist. Jedem Seelsorger ist es eine heilige Sache, seine an Saisonstellen ziehenden Pfarrkinder in guter Hut und an gutem Ort zu wissen. Der genannte Verband kommt diesem Bedürfnis entgegen. Auch die Stellenvermittlung besorgt er. Man darf sich nur an das Bureau des Verbandes, Café Greif St. Gallen, wenden.

Das in Zürich neu bestellte Komitee des kathol. Arbeiterverbandes ist ganz interkantonal zusammengesetzt. Es gehören ihm an: Abbé Pilloud, Fribourg, Kantonsrat Walliser, Olten, Dr. Xaver Schmid, Luzern, Sekretär Lander, Zürich, Dr. Scheiwiler, St. Gallen. Im Komitee der Arbeiterinnenvereine sind folgende Mitglieder: Kanonikus Jung, St. Gallen, Dr. Scheiwiler, St. Gallen, Vikar Vettiger, Bruggen, Fr. Lehner, Zürich, Fr. Frank, St. Gallen, Frau Schmid-Schriber, Luzern.

Wir wünschen den Verbänden die in Zürich für ihre weitere Arbeit neue Anregungen empfangen haben, reichen Gottesegen, warme Unterstützung seitens aller interessierten Kreise und die immer kräftigere Ausbreitung im ganzen Lande. Sie sind eine Quelle des Segens für Staat und Kirche, für Familie und Gesellschaft.



Literarisches Schaffen im Klerus.

Hochw. Pfarrer Alfred Nosedà in Morbio Inferiore, Tessin hat neulich den Hymnus „Grosser Gott wir loben Dich“ mit grosser Gewandtheit ins Italienische übersetzt. Pfarrer Nosedà, literarisch und theologisch fein gebildet und selber poetisch begabt hat schon früher unsere schönsten deutschen Kirchenlieder in italienischer Sprache herausgegeben. Er gehört zu jener Gruppe des Tessiner Klerus, welche mit so viel Aufmerksamkeit und Verständnis das katholische Geistesleben in der deutschen Schweiz verfolgt. Ein solcher Austausch ist für das kirchliche Leben unseres Vaterlandes von bleibendem Werte und wir wünschen nur, dass der Kreis der dabei Beteiligten immer grösser werde. Wir Deutschschweizer können noch vieles von der Gentilezza und der Intelligenza der wackeren Tessiner Pfarrer lernen.

F. W.



Totentafel.

Zu Davos in Graubünden starb Freitag den 30. April der hochw. Herr Joseph Stuber von Dietwil, Pfarrhelfer in Bremgarten, nach langem Krankenlager, ergeben in den Willen des Herrn, im Alter von erst 44 Jahren. „Consummatus in brevi explevit tempora multa“ kann man indessen auch hier sagen. Pfarrhelfer Stuber war ein Priester, welcher mit glühender Begeisterung der Jugendseelsorge sich widmete und für seine jungen Freunde Gesundheit und Leben zum Opfer brachte. Er war geboren zu Dietwil am 11. Dezember 1871. Einen Teil seiner Gymnasialstudien machte er in Einsiedeln, Theologie hörte er in Innsbruck und Feiburg. Im Juli 1899 erhielt er zu Luzern die Priesterweihe. Die ersten Jahre wirkte Joseph Stuber als Pfarrhelfer in Muri, dann wurde er Generalsekretär der schweizerischen kath. Jünglingsvereine, Wanderapostel für die Sammlung und religiöse Vertiefung der jungen Leute. In Wort und Schrift war er unablässig für dieses Ziel tätig, durch Exerzitien, Vorträge, Briefe, Artikel in Zeitungen und Jugendzeitschriften, bis er nicht mehr konnte. Leidlich hergestellt übernahm er die Pfarrhelferstelle in Bremgarten, auch hier seinen Lebensidealen treu. Im „Aargauer Volksblatt“ hat Redaktor Ruesch ein ansprechendes Bild dieses eifrigen, streitbaren und dabei so liebevollen Priesters entworfen, ebenso Pfarrer Meier von Bremgarten bei der Beerdigung in seiner Heimatgemeinde Dietwil.

R. I. P.



Kirchen-Chronik.

Rom. Benedikt XV. und Frankreich. Der hl. Vater sandte an Kardinal Amette, Erzbischof von Paris, eine Summe von 40,000 Franken zur Linderung der Kriegsnot in Frankreich. Im Begleitschreiben des Kardinalstaatssekretärs, das vom 23. April datiert ist, wird betont, dass der Papst nach Kräften bestrebt sei, die Leiden des Krieges zu lindern und zwar ohne einen Unterschied zwischen Parteien, Nationalität und Religion zu machen. „Jedoch“, fährt das Schreiben fort, „ist es sehr natürlich, dass die Sorge des gemeinsamen Vaters der Gläubigen sich ganz besonders jenen seiner Kinder zuwendet, die ihm am lebhaftesten ihre Ehrfurcht und Liebe bezeugen. Unter ihnen verdienen besonders seine Kinder in Frankreich erwähnt zu werden, Kinder jener Nation, die mit Recht den Namen „älteste Tochter der Kirche“ erhielt, die stets glänzende Beweise ihres Edelmuten für die katholischen Werke gegeben hat, ganz besonders für die Missionen, und die jetzt und seit Monaten von einem Ende des Landes bis zum andern, in der Armee, wie in den Lazaretten und Spitälern bis ins letzte Dorf, klarste Beweise des Glaubens und der Frömmigkeit gibt, die den hl. Vater innig rühren.“

Benedikt XV. und die Universität Löwen: Der „Osservatore Romano“ bringt folgende Notiz: Der hl. Vater hat auf die Bitte, er möge zur Wieder-

errichtung der Bibliothek von Löwen beitragen, sich gewürdigt, anzuordnen, dass die Publikationen der Vatikanischen Bibliothek und die Werke, die sie zu diesem Zwecke abgeben kann, der katholischen Universität von Löwen zur Verfügung gestellt werden. Der hl. Vater behält sich vor, auch in Zukunft der Universität möglichste Unterstützung zukommen zu lassen.



Vortrag über Arbeitervereine im Priesterseminar zu Luzern.

Freitag den 21. Mai, vormittags 1/211 Uhr wird H. H. Dr. A. Scheiwiler, Centralpräses der schweizer. Arbeitervereine den Alumnen des Priesterseminars zu Luzern einen Vortrag halten über die Bedeutung der kath. Arbeitervereine und deren Leitung. Die hochw. H. H. Geistlichen werden zu diesem Vortrag und der sich anschliessenden Diskussion ebenfalls freundl. eingeladen.

Die Seminarleitung.



Zu den Zusammenhängen.

Bezüglich der irdischen Zusammenhänge stellen sich die Erfolge der Mittelmächte im Osten von Tag zu Tag immer noch als grossartiger dar. Der Durchbruch der gewaltigen russischen Dunajez-Stellungen nach furchtbarer artilleristischer Bearbeitung und der offensive Vorstoss gegen die russische Karpathenarmee sind erstklassige militärische Taten. Der weitere Kampf wird sich, wenn es gelänge, die Karpathen ganz zu befreien, im grossen Bogen um Przemysl, wo sich wohl die Russen sammeln, abspielen. Wieder können grosse Ueberraschungen eintreten.

Italien! Unsere Hoffnungen, Italien werde nicht losschlagen, dürfen wir trotz aller Wetterwende und der teilweisen Mobilisation noch einmal ziemlich zuversichtlich und gestützt auf neueste Nachrichten aus Mailand aussprechen. Vielleicht geht der Friedensweg über einen teilweisen Ministersturz. Zur Rechtsseite der viel besprochenen Abtretungen Oesterreichs haben wir uns früher ausgesprochen. Näheres Tatsächliche muss abgewartet werden. Unter dem Gesichtspunkte der allgemeinen Menschlichkeit und für die Verhältnisse der Schweiz scheint sich in jener Hinsicht die allgemeine Lage eher etwas zu entlasten. A. M.



Rezensionen.

Aszetisches.

An den Quellen des Heiles. Ein Buch zur Förderung und Verinnerlichung des eucharistischen Kultus von Prof. H. Schwarzmann. Mit Buchschmuck von Hermann Cossmann. 8°. 278 Seiten.

Dieses Buch trägt nicht den Stempel des Gewöhnlichen. Die eigenpersönliche Fassung und die gediegene Verarbeitung, die stets aus gesunden Quellen schöpft, lassen es auch für den Gebildeten zur aszetisch anregenden und fördernden Lektüre werden. Eine Anbetung Gottes „in Geist und in Wahrheit“ durch richtige Wertschätzung des hl. Messopfers und verständnisvolles Beiwohnen an demselben bezweckt der Verfasser. Indem es in leuchtender Schönheit die innere Wahr-

heit, die göttliche Idee im eucharistischen Opfer erkennen lässt, im besondern in seinem vierfachen Charakter als Opfer der Anbetung, des Dankes, der Sühne, der Bitte, wird das Buch zur sieghaften Apologie katholischen Gottesdienstes und zu einer besten Einführung in Sinn und Bedeutung der Messhandlung. Das letzte Kapitel: „Die heilige Feier“ will weitere Kreise mit den Ergebnissen der historischen Messliturgie-Forschung bekannt machen. In seinem feinen künstlerischen Einbande und Originalbuchschnuck präsentiert sich das Werk auch nach aussen anziehend und würdig seines erhabenen, schönen Inhalts.

Christi junge Garde. St. Aloysius Gonzaga. St. Stanislaus Kostka. St. Johannes Berchmans von C. C. Martindale S. J. Uebersetzt von J. Schoetensack. kl. 8°. 166 Seiten. Regensburg 1915, Friedr. Pustet. Mit 3 Illustrationen. M. 1.60, geb. M. 2.20.

Das Werklein eröffnet eine Kongregationsbibliothek, die Lebensbeschreibungen grosser Kongreganisten, von Sodalen geschrieben, sowie manche andere Lehren des geistlichen Lebens, vom Standpunkte der Marian. Sodalitäten und deren Idealen gesehen, vorführen will. Verfasser ist Engländer und beabsichtigt nicht so sehr, eine Biographie der hl. Aloysius, Stanislaus und Berchmans hier zu geben, als vielmehr die allgemeinen Richtlinien zu zeichnen, die ihr Handeln beherrschten, die Ideale, welche ihr Leben beseelten, zu betonen, ihrer Psyche nachzugehen. Durch die Vergleichung dieser drei grossen Patrone der Jugend und der Kongregation unter sich, wobei der Autor in interessanter Weise die Charaktereigentümlichkeiten jedes einzelnen, das ihnen eigene Mass gottgewollter Heiligkeit herausstellt, gewinnt das Büchlein einen besonderen Reiz und Wert, die über den Durchschnitt hinausgehen. Er zeigt nicht nur, ja weniger, die Vollkommenheit ihres hl. Lebens, als die Grenzen derselben, die Hindernisse, die sie überwinden, die Kämpfe, die sie bestehen mussten. Vielleicht hätte der Autor noch etwas mehr auf die göttlichen Gnadenwege hinweisen und auf die persönliche Mitwirkung mit der Gnade Gewicht legen dürfen, als die ersten Ursachen und Bedingungen ihrer Heiligkeit. — Die drei beigegebenen Bilder sind Porträts der Heiligen.



Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

„Ascensio-Octav.“

Zu der Notiz in Nr. 18 der Kirchenzeitung, worin gewünscht wird, es möchten „solche neue Verordnungen in der Kirchenzeitung oder durch Zirkular zur rechten Zeit mitgeteilt werden“, ist zu bemerken, dass die „neue Verordnung“ in dem Dekret der Ritenkongregation vom 28. Oktober 1913 enthalten ist. Dasselbe wurde in Nr. 46 und 47 der Kirchenzeitung vom Jahre 1913 besprochen, dabei wurde aber irrtümlich nur von den „fünf privilegierten“ Oktaven gesprochen, während das neue Dekret deren sechs aufzählt, darunter die octava ascensionis.

Die bischöfliche Kanzlei.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind eingegangen:

1. Für das hl. Land: Pfaffnau Fr. 40, Mettau 14, Laufenburg 11, Ramsen 31, Cham 98, Entlebuch 30, Werthbühl 21, Müllheim 17.50, Lengnau 34, Grossdietwil 22.50.
2. Für die Sklaven-Mission: Fr. 17.
3. Für das Priesterseminar: Steinhausen Fr. 11.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 10. Mai 1915.

Die bischöfliche Kanzlei.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
 Halb " " " : 12 " | Einzelne " " : 20 "
 * Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile
 Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
 Inseraten - Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Soeben gelangt zur Ausgabe:

P. Theobald Schiller O. Cist.

Die Ehrentitel des göttlichen Herzens.

Betrachtungen über die Anrufungen der Herz-Jesu-Litanei. Kl. 8^o. IV. 160 Seiten, ungebund. Mk. 2.—, geb. Mk. 2.50.

Ein Büchlein für den Monat Juni und für die Verehrer des göttlichen Herzens.

Geist und Ziel dieses neuen Herz-Jesu-Buches sind deutlich ausgesprochen in einer Bitte der letzten Betrachtung: „Es soll auf Erden meine Wonne sein, Dich zu lieben, nicht in süßen Worten, sondern in opferfreudigem Dienst. Das ist eine entschiedene Absage an alle fruchtlose Sentimentalität und Trümerei. Dem Verfasser gilt das Herz Jesu als Quelle mächtiger Kraft, als eine Schule, die starke Seelen heranzieht.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und vom Verlag **Literar. Institut Dr. M. Huttler (Mich. Seitz), Augsburg.**

Günstige Gelegenheit für Kirchen und Kapellen.

1 kleiner Barockhochaltar mit reichen Schnitzereien, 4 in Holz geschnitzte Evangelisten mit Emblemen Hochreliefs 60 cm. hoch, zu einer Kanzel-Verschönerung passend und einige hübsche kleinere Altären im got. u. rom. Stile in verschiedenen Ausführungen, sei zu jedem annehmbaren Preise dem Verkaufe aus.

Diese Arbeiten lasse ich z. Zt. herstellen, um meinen Leuten Beschäftigung geben zu können und ist es mir deshalb weniger um einen Verdienst zu tun. Zeichnungen gratis. Es empfiehlt sich

Carl Doerr, Kirchliche Kunstwerkstätte Saulgau, Württemberg.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

Caseln

Stolen

Pluviale

Spitzen

Teppiche

Blumen

Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten **Paramente**

und **Fahnen**

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn **Anton Achermann, Stiftssakristan in Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Kelche

Monstranzen

Leuchter

Lampen

Statuen

Gemälde

Stationen

Vakante Pfarrei

Die infolge Wegzuges freigewordene Pfarrei **Ifenthal-Hauenstein**, Kt. Solothurn, mit einem fixen Jahresgehalt von 2100 Fr., genügend Holz, freier Wohnung und circa hundert Jahrzeiten, ist hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Anmeldungen nimmt entgegen und nähere Auskunft erteilt

Adolf Strub, Kirchenpräsident, Hauenstein (Kanton Solothurn).

Ferienheim für röm.-katholische Geistliche auf Dülboden, Gemeinde Flühli, Kt. Luzern 1100 M. ü. M.

Alpiner Luftkurort. Platz für höchstens 3 Herren, Häuschen u. Kapelle separat. Den ganzen Sommer offen. Anmeldungen an das Pfarramt in **Flühli, Kanton Luzern.**

Adolf Vivell Garten- Architekt Olten

Gartenbaugeschäft

Spezialität

Spiel-Plätze
Tennis
Parks
Villengärten
Obst- u. Nutzgärten
Rosarien
Kur- und öffentliche Anlagen.
Anstaltsgärten
Friedhofanlagen
Besuch u. Offerten **kostenlos.**

Ausarbeitung und Ausführung von Projekten von **Garten- und Parkanlagen jeder Art. Umgestaltung und Verjüngung älterer vernachlässigter oder nicht zweckentsprechend angelegter Gärten. Eigene Baumschulen.**
Obstbäume, Rosen, Stauden, Alpenpflanzen, Schling- und Kletterpflanzen, Zierbäume und Sträucher, Koniferen und Heckenpflanzen.
Alles in tadellos verschulter Ware.
Höchste Auszeichnung der Ausstellungen Zürich, Olten, Lausanne und Landesausstellung Bern 1914.
Bereits ausgeführte Anlagen in der ganzen Schweiz und Ausland.

Auf Schloss Böttstein bei Klingnau (Aargau)

finden alkoholranke und erholungsbedürftige Männer passendes Kurhaus. Herrliche Lage, grosser Park, vorzügliche Verpflegung, moderne Einrichtungen. Arbeitsgelegenheit. Preise von Fr. 3—7.

Nähere Auskunft erteilt **Bütler, Direktor.**

Der beliebte Fahrplan

„Moment“

Gültig vom 1. Mai bis 30. September 1915

ist in erweiterter Ausgabe erschienen. Neu sind aufgenommen die **Rundreisebilette**. Preis wie bisher 30 Cts.

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Carl Sautier in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Ein Theologie-Student, Französisch-Schweizer, wünscht über die Ferien

STELLE

in einer Pfarrei oder Kaplanei, um die deutsche Sprache zu erlernen. Sich zu wenden an

L. Molleyres, prier-curé Semsales, Fribourg.

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.

beidigter Messweinelieferant.

Gläserne

Messkännchen

mit und ohne Platten liefert **Anton Achermann, Stiftssakristan, Luzern.**

Louis Ruckli

Goldschmied und galvanische Anstalt Bahnhofstrasse

empfiehlt sein best eingerichtet. Atelier Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Allen katholischen Pfarreien empfehle meine neuen in Farbendruck ausgeführten

Taufscheine

Muster gratis und franko **Buchdruckerei A. Ehinger** Zürich 1, Seilergraben 7